

TE Bvwg Erkenntnis 2021/2/3 L524 2122268-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.2021

Entscheidungsdatum

03.02.2021

Norm

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs4

FPG §52 Abs9

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs3 Z1

FPG §55

NAG §11

NAG §24

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 46 heute

2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. NAG § 11 heute
2. NAG § 11 gültig ab 07.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
3. NAG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
6. NAG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. NAG § 11 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. NAG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
12. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. NAG § 11 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
14. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
15. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 24 heute
2. NAG § 24 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 24 gültig von 19.10.2017 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. NAG § 24 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. NAG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. NAG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. NAG § 24 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. NAG § 24 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. NAG § 24 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. NAG § 24 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. NAG § 24 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

Spruch

,

L524 2122268-2/14E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Veronika SANGLHUBER LL.B. über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA Türkei, vertreten durch die BBU GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.08.2020, Zl. XXXX, nach Durchführung einer

mündlichen Verhandlung am 15.01.2021, betreffend Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt befristetem Einreiseverbot, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Veronika SANGHUBER LL.B. über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA Türkei, vertreten durch die BBU GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.08.2020, Zl. römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.01.2021, betreffend Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt befristetem Einreiseverbot, zu Recht:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Dem Beschwerdeführer, einem türkischen Staatsangehörigen, wurde zuletzt am 14.09.2014 ein bis 13.09.2015 gültiger Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ ausgestellt. Am 11.08.2015 stellte er fristgerecht einen Verlängerungsantrag. Der Landeshauptmann als zuständige Behörde nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ersuchte daraufhin das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) um eine Stellungnahme gemäß § 25 NAG. Das BFA teilte mit, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet worden sei. Dem Beschwerdeführer, einem türkischen Staatsangehörigen, wurde zuletzt am 14.09.2014 ein bis 13.09.2015 gültiger Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ ausgestellt. Am 11.08.2015 stellte er fristgerecht einen Verlängerungsantrag. Der Landeshauptmann als zuständige Behörde nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ersuchte daraufhin das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) um eine Stellungnahme gemäß Paragraph 25, NAG. Das BFA teilte mit, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet worden sei.

Mit Bescheid des BFA vom 04.02.2016, Zl. XXXX, wurde der Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs. 1 FPG iVm § 55 Abs. 3 NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen, ein achtjähriges Aufenthaltsverbot gemäß § 67 Abs. 1 und 2 FPG erlassen und gemäß § 70 Abs. 3 FPG ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat erteilt. Mit Bescheid des BFA vom 04.02.2016, Zl. römisch 40, wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 66, Absatz eins, FPG in Verbindung mit Paragraph 55, Absatz 3, NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen, ein achtjähriges Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 2 FPG erlassen und gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat erteilt.

Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.10.2019, L510 2122268-1/11E, stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer kein begünstigter Drittstaatsangehöriger sei und damit nicht die Bestimmungen der §§ 66f FPG, sondern vielmehr jene der §§ 52f FPG anzuwenden seien. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.10.2019, L510 2122268-1/11E, stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer kein begünstigter Drittstaatsangehöriger sei und damit nicht die Bestimmungen der Paragraphen 66 f, FPG, sondern vielmehr jene der Paragraphen 52 f, FPG anzuwenden seien.

Daraufhin wurde der Beschwerdeführer am 28.07.2020 vom BFA zur beabsichtigten Erlassung einer Rückkehrentscheidung und eines Einreiseverbots einvernommen.

Mit Bescheid des BFA vom 14.08.2020, Zl. XXXX, wurde gemäß § 52 Abs. 4 FPG iVm § 9 BFA-VG gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG in die Türkei zulässig sei (Spruchpunkt II.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde die Frist für die freiwillige Ausreise mit 21.09.2020 festgelegt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG wurde ein sechsjähriges Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt IV.). Mit Bescheid des BFA vom 14.08.2020, Zl. römisch

40 , wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG in die Türkei zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG wurde die Frist für die freiwillige Ausreise mit 21.09.2020 festgelegt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG wurde ein sechsjähriges Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch vier.).

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde.

Am 15.01.2021 wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der nur der Beschwerdeführer als Partei teilnahm. Das BFA teilte mit, keinen Vertreter zur Verhandlung zu entsenden und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II. Feststellungen:römisch zwei. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger und reiste 1992 im Wege einer Familienzusammenführung nach Österreich. Der Beschwerdeführer lebt seither in Österreich. Der Beschwerdeführer ist Koch und ist saisonal beschäftigt. Der Beschwerdeführer ist ledig und hat einen erwachsenen Sohn, der österreichischer Staatsangehöriger ist. In Österreich leben die Mutter und die Schwester des Beschwerdeführers, die jeweils über Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügen.

Dem Beschwerdeführer wurden wiederholt Aufenthaltstitel erteilt. Hinsichtlich des bis 07.10.2010 gültigen Aufenthaltstitels „NB – beschränkt“ stellte der Beschwerdeführer keinen rechtzeitigen Verlängerungsantrag. Erst am 18.10.2010 stellte der Beschwerdeführer einen Verlängerungsantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „NB – beschränkt“.

Daraufhin wurde ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots eingeleitet. Die Bezirkshauptmannschaft XXXX hält in einem Aktenvermerk vom 21.12.2011 fest, dass wegen der Aufenthaltsverfestigung des Beschwerdeführers von der Erlassung eines Aufenthaltsverbots abzusehen ist. Die Bezirkshauptmannschaft XXXX ersuchte die Sicherheitsdirektion XXXX um eine Stellungnahme. In der Stellungnahme vom 16.01.2012 gemäß § 44b Abs. 2 NAG verweist diese auf die strafrechtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers vom 10.08.2010 (wegen Diebstahls) und vom 17.05.2011 (wegen Veruntreuung und Betruges). In einer weiteren Stellungnahme vom 28.04.2012 führt die Sicherheitsdirektion XXXX aus, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist und der Versagung des beantragten NAG-Titels die Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens entgegenzuhalten ist. Daraufhin wurde ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots eingeleitet. Die Bezirkshauptmannschaft römisch 40 hält in einem Aktenvermerk vom 21.12.2011 fest, dass wegen der Aufenthaltsverfestigung des Beschwerdeführers von der Erlassung eines Aufenthaltsverbots abzusehen ist. Die Bezirkshauptmannschaft römisch 40 ersuchte die Sicherheitsdirektion römisch 40 um eine Stellungnahme. In der Stellungnahme vom 16.01.2012 gemäß Paragraph 44 b, Absatz 2, NAG verweist diese auf die strafrechtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers vom 10.08.2010 (wegen Diebstahls) und vom 17.05.2011 (wegen Veruntreuung und Betruges). In einer weiteren Stellungnahme vom 28.04.2012 führt die Sicherheitsdirektion römisch 40 aus, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist und der Versagung des beantragten NAG-Titels die Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens entgegenzuhalten ist.

Dem Beschwerdeführer wurde vom 13.09.2012 bis 13.09.2013 ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ erteilt. Am 14.09.2013 wurde ihm ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ (gültig bis 13.09.2014) erteilt. Am 14.09.2014 wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ (gültig bis 13.09.2015) erteilt. Am 11.08.2015 stellte der Beschwerdeführer fristgerecht einen Verlängerungsantrag. Der Landeshauptmann als zuständige Behörde nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ersuchte daraufhin das BFA um eine Stellungnahme gemäß § 25 NAG. Das BFA teilte mit, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeenden Maßnahme eingeleitet wurde. Dem Beschwerdeführer wurde vom 13.09.2012 bis 13.09.2013 ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ erteilt. Am 14.09.2013 wurde ihm ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ (gültig bis 13.09.2014) erteilt. Am 14.09.2014 wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ (gültig bis 13.09.2015) erteilt. Am 11.08.2015 stellte der Beschwerdeführer

fristgerecht einen Verlängerungsantrag. Der Landeshauptmann als zuständige Behörde nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ersuchte daraufhin das BFA um eine Stellungnahme gemäß Paragraph 25, NAG. Das BFA teilte mit, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet wurde.

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 26.03.1998, XXXX, wegen Diebstahls und dauernder Sachentziehung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 23.01.2002, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen Raufhandels zu einer Geldstrafe verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 29.07.2002, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften zu einer Geldstrafe verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 12.08.2004, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 21.12.2005, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 17.10.2007, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 10.08.2010, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten, davon neun Monate bedingt nachgesehen, verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 17.05.2011, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen Veruntreuung (der Beschwerdeführer hat die ihm anvertraute Tageslosung eines Lokals in Höhe von € 735,- nicht dem Gastwirt übergeben) und Betruges (der Beschwerdeführer hat eine Person zur Ausfolgung eines Geldbetrags von € 400,- verleitet und vorgetäuscht, rückzahlungsfähig und -willig zu sein) zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 26.03.1998, römisch 40, wegen Diebstahls und dauernder Sachentziehung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 23.01.2002, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Raufhandels zu einer Geldstrafe verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 29.07.2002, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften zu einer Geldstrafe verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 12.08.2004, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 21.12.2005, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 17.10.2007, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 10.08.2010, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten, davon neun Monate bedingt nachgesehen, verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 17.05.2011, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Veruntreuung (der Beschwerdeführer hat die ihm anvertraute Tageslosung eines Lokals in Höhe von € 735,- nicht dem Gastwirt übergeben) und Betruges (der Beschwerdeführer hat eine Person zur Ausfolgung eines Geldbetrags von € 400,- verleitet und vorgetäuscht, rückzahlungsfähig und -willig zu sein) zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 15.01.2015, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der sittlichen Gefährdung von Personen unter 16 Jahren nach § 208 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Juni 2013 und nicht näher bestimmten Zeitpunkten davor über WhatsApp und Skype vor einer 15jährigen masturbiert. Die Freiheitsstrafe wurde am 05.02.2016 vollzogen. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 15.01.2015, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der sittlichen Gefährdung von Personen unter 16 Jahren nach Paragraph 208, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Juni 2013 und nicht näher bestimmten Zeitpunkten davor über WhatsApp und Skype vor einer 15jährigen masturbiert. Die Freiheitsstrafe wurde am 05.02.2016 vollzogen.

Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 17.10.2018, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Betruges nach § 146 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Oktober 2017 in einem Lokal Getränke im Gesamtwert von € 67,40 konsumiert und nicht bezahlt. Die Freiheitsstrafe wurde am 02.01.2020 vollzogen. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 17.10.2018, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Betruges nach Paragraph 146, StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Oktober 2017 in einem Lokal Getränke im Gesamtwert von € 67,40 konsumiert und nicht bezahlt. Die Freiheitsstrafe wurde am 02.01.2020 vollzogen.

Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 28.03.2019, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB zu einer Zusatzstrafe/Geldstrafe von 70 Tagessätzen à € 5,- (gesamt € 350,-) rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Juni 2018 einer Person ein Mobiltelefon weggenommen, um sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 28.03.2019, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Diebstahls nach Paragraph 127, StGB zu einer Zusatzstrafe/Geldstrafe von 70 Tagessätzen à € 5,- (gesamt € 350,-) rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Juni 2018 einer Person ein Mobiltelefon weggenommen, um sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern.

III. Beweiswürdigung:römisch drei. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen, dass der Beschwerdeführer türkischer Staatsangehöriger ist, im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Österreich kam und seither in Österreich lebt und arbeitet, ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers und den Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Die Feststellungen zu den Aufenthaltstiteln der Mutter und der Schwester des Beschwerdeführers ergeben sich aus IZR-Auszügen.

Die Feststellungen zum Aufenthaltstitel „NB – beschränkt“, der bis 07.10.2010 gültig war, zum Verlängerungsantrag vom 18.10.2010 und zur Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots ergeben sich aus dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft XXXX an die Sicherheitsdirektion XXXX vom 09.01.2012 (AS 19) und den Stellungnahmen der Sicherheitsdirektion XXXX vom 16.01.2012 (AS 15f) und vom 28.04.2012 (AS 9f). Die Feststellung, dass von der Erlassung eines Aufenthaltsverbots abzusehen ist, ergibt sich aus dem Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft XXXX vom 21.12.2011 (AS 21). Die Feststellungen zum Aufenthaltstitel „NB – beschränkt“, der bis 07.10.2010 gültig war, zum Verlängerungsantrag vom 18.10.2010 und zur Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots ergeben sich aus dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 an die Sicherheitsdirektion römisch 40 vom 09.01.2012 (AS 19) und den Stellungnahmen der Sicherheitsdirektion römisch 40 vom 16.01.2012 (AS 15f) und vom 28.04.2012 (AS 9f). Die Feststellung, dass von der Erlassung eines Aufenthaltsverbots abzusehen ist, ergibt sich aus dem Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 vom 21.12.2011 (AS 21).

Die Feststellungen zu den dem Beschwerdeführer erteilten Aufenthaltstiteln ergeben sich aus einem IZR-Auszug und einer Auskunft der Bezirkshauptmannschaft XXXX vom 27.01.2021. Die Feststellung zum Verlängerungsantrag ergibt sich aus ebendiesem (AS 23ff). Die Feststellungen zu den dem Beschwerdeführer erteilten Aufenthaltstiteln ergeben sich aus einem IZR-Auszug und einer Auskunft der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 vom 27.01.2021. Die Feststellung zum Verlängerungsantrag ergibt sich aus ebendiesem (AS 23ff).

Die Feststellungen zu den strafrechtlichen Verurteilungen ergeben sich aus den Urteilen (AS 93ff, 119ff, 315ff, 541ff) und einem Strafregistrauszug.

IV. Rechtliche Beurteilung:römisch vier. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Stattgebung der Beschwerde:

1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. 1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Hebt das

Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) lauten auszugewisse:

„Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige

Rückkehrentscheidung

§ 52. (1) – (3) ... Paragraph 52, (1) – (3) ...

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. nachträglich ein Versagungsgrund gemäß § 60 AsylG 2005 oder § 11 Abs. 1 und 2 NAG eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre,

1a. nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Einreisetitels entgegengestanden wäre oder eine Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 1 wegfällt, die für die erlaubte visumfreie Einreise oder den rechtmäßigen Aufenthalt erforderlich ist,

2. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erteilt wurde, er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und im ersten Jahr seiner Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,

3. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erteilt wurde, er länger als ein Jahr aber kürzer als fünf Jahre im Bundesgebiet niedergelassen ist und während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,

4. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) entgegensteht oder

5. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, aus Gründen, die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt wurde. (4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn, 1. nachträglich ein Versagungsgrund gemäß Paragraph 60, AsylG 2005 oder Paragraph 11, Absatz eins und 2 NAG eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre,, 1a. nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Einreisetitels entgegengestanden wäre oder eine Voraussetzung gemäß Paragraph 31, Absatz eins, wegfällt, die für die erlaubte visumfreie Einreise oder den rechtmäßigen Aufenthalt erforderlich ist,, 2. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, oder 2 NAG erteilt wurde, er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und im ersten Jahr seiner Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,, 3. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, oder 2 NAG erteilt wurde, er länger als ein Jahr aber kürzer als fünf Jahre im Bundesgebiet niedergelassen ist und während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,, 4. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (Paragraph 11, Absatz eins und 2 NAG) entgegensteht oder, 5. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, Integrationsgesetz (IntG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017,, aus Gründen, die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt wurde.

Werden der Behörde nach dem NAG Tatsachen bekannt, die eine Rückkehrentscheidung rechtfertigen, so ist diese verpflichtet dem Bundesamt diese unter Anschluss der relevanten Unterlagen mitzuteilen. Im Fall des Verlängerungsverfahrens gemäß § 24 NAG hat das Bundesamt nur all jene Umstände zu würdigen, die der Drittstaatsangehörige im Rahmen eines solchen Verfahrens bei der Behörde nach dem NAG bereits hätte nachweisen können und müssen. Werden der Behörde nach dem NAG Tatsachen bekannt, die eine Rückkehrentscheidung rechtfertigen, so ist diese verpflichtet dem Bundesamt diese unter Anschluss der relevanten Unterlagen mitzuteilen. Im Fall des Verlängerungsverfahrens gemäß Paragraph 24, NAG hat das Bundesamt nur all jene Umstände zu würdigen, die der Drittstaatsangehörige im Rahmen eines solchen Verfahrens bei der Behörde nach dem NAG bereits hätte nachweisen können und müssen.

(5) – (11) ...

Einreiseverbot

§ 53. (1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten. Paragraph 53, (1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2013) Anmerkung, Absatz eins a, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,)

(2) ...

(3) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn

1. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. – 9. ... (3) Ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Ziffer 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn, 1. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; 2. – 9. ...

(4) – (6) ... „

Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) lauten auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde. Paragraph 11, (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn, 1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß Paragraph 53, FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG besteht; 2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht; 3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß Paragraph 21, Absatz eins, eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist; 4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30, Absatz eins, oder 2) vorliegt; 5.

eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit Paragraph 21, Absatz 6, vorliegt oder, 6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
 2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
 3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
 4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
 5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
 6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
 7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
- (2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn, 1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet, 2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird, 3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist, 4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, 5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, 6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (Paragraph 24,) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, Integrationsgesetz (IntG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017,, rechtzeitig erfüllt hat, und, 7. in den Fällen der Paragraphen 58 und 58 a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß Paragraph 58, Absatz 5, mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
 2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
 3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
 4. der Grad der Integration;
 5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
 6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
 7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
 8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
 9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
- (3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Absatz eins, Ziffer 3, 5, oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Absatz 2, Ziffer eins bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war, 2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, 3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, 4. der Grad der Integration, 5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen, 6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit, 7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung,

insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts; 8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren; 9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
 2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
- (4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Absatz 2, Ziffer eins.), wenn, 1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder, 2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Absatz 2, Ziffer 4.), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955., entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in Paragraph 292, Absatz 3, zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3.) oder durch eine Haftungserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15.) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896., übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltswitz

angeführt sein.(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Absatz 2, Ziffer 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15,) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltswitzweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (Paragraph 21, FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß Paragraph 23, FPG benötigen würde.

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.Paragraph 24, (1) Verlängerungsanträge (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11,) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; Paragraph 23, gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

(2) – (4) ...

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. (1) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltstitels Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2, so hat die Behörde - gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufenthaltsbeendigung gemäß §§ 52 ff. FPG beabsichtigt ist und ihm darzulegen, warum dies unter Bedachtnahme auf den Schutz seines Privat- oder Familienlebens (§ 9 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012) zulässig scheint. Außerdem hat sie ihn zu informieren, dass er das Recht hat, sich hiezu binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - gegebenenfalls unter Anschluss der Stellungnahme des Fremden - zu verständigen. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt.Paragraph 25, (1) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltstitels Erteilungsvoraussetzungen gemäß Paragraph 11, Absatz eins und 2, so hat die Behörde - gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufenthaltsbeendigung gemäß Paragraphen 52, ff. FPG beabsichtigt ist und ihm darzulegen, warum dies unter Bedachtnahme auf den Schutz seines Privat- oder Familienlebens (Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,) zulässig scheint. Außerdem hat sie ihn zu informieren, dass er das Recht hat, sich hiezu binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - gegebenenfalls unter Anschluss der Stellungnahme des Fremden - zu verständigen. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß Paragraph 8, VwGVG gehemmt.

(2) – (3) ...“

3. Das BFA stützt die Erlassung der Rückkehrentscheidung auf§ 52 Abs. 4 Z 4 FPG, wonach der Erteilung eines Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) entgegenstehe.3. Das BFA stützt die Erlassung der

Rückkehrentscheidung auf Paragraph 52, Absatz 4, Ziffer 4, FPG, wonach der Erteilung eines Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (Paragraph 11, Absatz eins und 2 NAG) entgegenstehe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 61 Z 2 iVm § 54 Abs. 1 FPG in der Stammfassung in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass die Verhängung eines Aufenthaltsverbots aufgrund eines Sachverhaltes, der die Versagung des dem Fremden zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gerechtfertigt hätte, nur zulässig ist, wenn dieser Sachverhalt erst nach Erteilung des Titels eingetreten oder der Aufenthaltsbehörde bekannt geworden ist (vgl. etwa VwGH 04.06.2009. 2009/18/0097, mwN). Nach § 54 Abs. 1 FPG in der Stammfassung konnten Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verlängerungsverfahrens im Bundesgebiet aufhielten, ausgewiesen werden, wenn nachträglich ein Versagungsgrund eintrat oder bekannt wurde, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre, oder der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegenstand; ein Aufenthaltsverbot durfte gemäß § 61 Z 2 FPG nicht erlassen werden, wenn eine Ausweisung gemäß § 54 Abs. 1 FPG wegen des maßgeblichen Sachverhaltes unzulässig gewesen wäre. Der zuletzt genannten Bestimmung entspricht nunmehr § 52 Abs. 4 Z 1 und 4 FPG, wonach gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist, wenn nachträglich ein Versagungsgrund gemäß § 60 AsylG oder § 11 Abs. 1 und 2 NAG eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre (Z 1) oder wenn – was im Verlängerungsverfahren maßgeblich ist (vgl. zur diesbezüglichen Abgrenzung VwGH 24.01.2019, Ra 2018/21/0227) – der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund nach § 11 Abs. 1 und 2 NAG entgegensteht (Z 4). Die Rechtsprechung zum im Wesentlichen gleichlautenden § 54 Abs. 1 FPG in der Stammfassung ist auf die nunmehr geltende Rechtslage zu übertragen. Demnach ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen auf Grund eines gültigen Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen gemäß § 52 Abs. 4 Z 1 FPG – und damit auch die Erlassung eines mit der Rückkehrentscheidung zu verbindenden Einreiseverbots nach § 53 FPG – aufgrund eines Sachverhaltes, der die Versagung des dem Drittstaatsangehörigen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gerechtfertigt hätte, nur zulässig, wenn dieser Sachverhalt erst nach Erteilung des Titels eingetreten oder zwar zuvor eingetreten, der Niederlassungsbehörde aber erst nachträglich bekannt geworden ist (vgl. VwGH 04.03.2020, Ra 2019/21/0403, Rz 17). Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Paragraph 61, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 54, Absatz eins, FPG in der Stammfassung in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass die Verhängung eines Aufenthaltsverbots aufgrund eines Sachverhaltes, der die Versagung des dem Fremden zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gerechtfertigt hätte, nur zulässig ist, wenn dieser Sachverhalt erst nach Erteilung des Titels eingetreten oder der Aufenthaltsbehörde bekannt geworden ist (vergleiche etwa VwGH 04.06.2009. 2009/18/0097, mwN). Nach Paragraph 54, Absatz eins, FPG in der Stammfassung konnten Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verlängerungsverfahrens im Bundesgebiet aufhielten, ausgewiesen werden, wenn nachträglich ein Versagungsgrund eintrat oder bekannt wurde, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre, oder der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegenstand; ein Aufenthaltsverbot durfte gemäß Paragraph 61, Ziffer 2, FPG nicht erlassen werden, wenn eine Ausweisung gemäß Paragraph 54, Absatz eins, FPG wegen des maßgeblichen Sachverhaltes unzulässig gewesen wäre. Der zuletzt genannten Bestimmung entspricht nunmehr Paragraph 52, Absatz 4, Ziffer eins und 4 FPG, wonach gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist, wenn nachträglich ein Versagungsgrund gemäß Paragraph 60, AsylG oder Paragraph 11, Absatz eins und 2 NAG eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre (Ziffer eins,) oder wenn – was im Verlängerungsverfahren maßgeblich ist (vergleiche zur diesbezüglichen Abgrenzung VwGH 24.01.2019, Ra 2018/21/0227) – der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund nach Paragraph 11, Absatz eins und 2 NAG entgegensteht (Ziffer 4.). Die Rechtsprechung zum im Wesentlichen gleichlautenden Paragraph 54, Absatz eins, FPG in der Stammfassung ist auf die nunmehr geltende Rechtslage zu übertragen. Demnach ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen auf Grund eines gültigen Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen gemäß Paragraph 52, Absatz 4, Ziffer eins, FPG – und damit auch die Erlassung eines mit der Rückkehrentscheidung zu verbindenden Einreiseverbots nach Paragraph 53, FPG – aufgrund eines Sachverhaltes, der die Versagung des dem Drittstaatsangehörigen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gerechtfertigt hätte, nur zulässig, wenn dieser Sachverhalt erst nach Erteilung des Titels eingetreten oder zwar zuvor eingetreten, der Niederlassungsbehörde aber erst nachträglich bekannt geworden ist (vergleiche VwGH 04.03.2020, Ra 2019/21/0403, Rz 17).

Gegen den Beschwerdeführer, der sich in einem Verlängerungsverfahren gemäß § 24 NAG befindet, kann eine

Rückkehrentscheidung erlassen werden, wenn gemäß § 52 Abs. 4 Z 4 FPG der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) entgegensteht. Gegen den Beschwerdeführer, der sich in einem Verlängerungsverfahren gemäß Paragraph 24, NAG befindet, kann eine Rückkehrentscheidung erlassen werden, wenn gemäß Paragraph 52, Abs. 4 Ziffer 4, FPG der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (Paragraph 11, Absatz eins und 2 NAG) entgegensteht.

Wie sich aus der soeben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen auf Grund eines gültigen Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen gemäß § 52 Abs. 4 Z 1 FPG – und damit auch die Erlassung eines mit der Rückkehrentscheidung zu verbindenden Einreiseverbots nach § 53 FPG – aufgrund eines Sachverhaltes, der die Versagung des dem Drittstaatsangehörigen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gerechtfertigt hätte, nur zulässig, wenn dieser Sachverhalt erst nach Erteilung des Titels eingetreten oder zwar zuvor eingetreten, der Niederlassungsbehörde aber erst nachträglich bekannt geworden ist (vgl. VwGH 04.03.2020, Ra 2019/21/0403, Rz 17). Wie sich aus der soeben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen auf Grund eines gültigen Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen gemäß Paragraph 52, Absatz 4, Ziffer eins, FPG – und damit auch die Erlassung eines mit der Rückkehrentscheidung zu verbindenden Einreiseverbots nach Paragraph 53, FPG – aufgrund eines Sachverhaltes, der die Versagung des dem Drittstaatsangehörigen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gerechtfertigt hätte, nur zulässig, wenn dieser Sachverhalt erst nach Erteilung des Titels eingetreten oder zwar zuvor eingetreten, der Niederlassungsbehörde aber erst nachträglich bekannt geworden ist (vergleiche VwGH 04.03.2020, Ra 2019/21/0403, Rz 17).

Dies bedeutet für den Beschwerdeführer, dass nur Sachverhalte eine Rückkehrentscheidung (und ein Einreiseverbot) rechtfertigen können, die nach der Erteilung des letzten Aufenthaltstitels eingetreten sind. Die Variante, dass der Sachverhalt zwar vor Erteilung des letzten Aufenthaltstitels eingetreten ist, aber der Niederlassungsbehörde erst nachträglich bekannt geworden ist, liegt hier nicht vor, da die Niederlassungsbehörde (wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt) in Kenntnis der Strafurteile aus den Jahren 2010 und 2011 – diese werden in der Stellungnahme der Sicherheitsdirektion an die Niederlassungsbehörde explizit angeführt – den letzten Aufenthaltstitel am 14.09.2014 erteilte.

Sofern die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid auf die bis 2011 erfolgten strafrechtlichen Verurteilungen und Verwaltungsübertretungen aus den Jahren 2011 und 2013 verweist, sind diese daher nicht geeignet, eine Rückkehrentscheidung zu begründen. Es kommt vielmehr darauf an, ob die nach Erteilung des letzten Aufenthaltstitels am 14.09.2014 verwirklichten Sachverhalte – also die strafrechtlichen Verurteilungen aus 2015, 2018 und 2019 – geeignet sind, eine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer zu erlassen.

Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, NAG der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet.

Bei der Prüfung, ob die Annahme, dass der (weitere) Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, gerechtfertigt ist, muss eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung vorgenommen werden. Dabei hat die Behörde im Fall von strafgerichtlichen Verurteilungen gestützt auf das diesen zu Grunde liegende Fehlverhalten (zu ergänzen: unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Straftat) eine Gefährdungsprognose zu treffen. Die damit erforderliche, auf den konkreten Fall abstellende individuelle Prognosebeurteilung ist jeweils anhand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (vgl. VwGH 22.08.2019, Ra 2019/21/0062 unter Hinweis auf VwGH 14.04.2011, 2008/21/0257). Bei der Prüfung, ob die Annahme, dass der (weitere) Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, gerechtfertigt ist, muss eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung vorgenommen werden. Dabei hat die Behörde im Fall von strafgerichtlichen Verurteilungen gestützt auf das diesen zu Grunde liegende Fehlverhalten (zu ergänzen: unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Straftat) eine Gefährdungsprognose zu treffen. Die damit erforderliche, auf den konkreten Fall abstellende individuelle Prognosebeurteilung ist jeweils anhand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (vergleiche VwGH 22.08.2019, Ra 2019/21/0062 unter Hinweis auf VwGH 14.04.2011, 2008/21/0257).

Für die Annahme eines Wegfalls der sich durch das bisherige Fehlverhalten manifestierten Gefährlichkeit des Fremden

ist in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich. Das gilt auch im Fall einer erfolgreich absolvierten Therapie (vgl. VwGH 17.11.2016, Ra 2016/21/0193 unter Hinweis auf VwGH 15.09.2016, Ra 2016/21/0262). Für die Annahme eines Wegfalls der sich durch das bisherige Fehlverhalten manifestierten Gefährlichkeit des Fremden ist in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich. Das gilt auch im Fall einer erfolgreich absolvierten Therapie (vergleiche VwGH 17.11.2016, Ra 2016/21/0193 unter Hinweis auf VwGH 15.09.2016, Ra 2016/21/0262).

Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 15.01.2015, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der sittlichen Gefährdung von Personen unter 16 Jahren nach § 208 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Juni 2013 und nicht näher bestimmten Zeitpunkten davor über WhatsApp und Skype vor einer 15jährigen masturbiert. Die Freiheitsstrafe wurde am 05.02.2016 vollzogen. Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 17.10.2018, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Betruges nach § 146 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Oktober 2017 in einem Lokal Getränke im Gesamtwert von € 67,40 konsumiert und nicht bezahlt. Die Freiheitsstrafe wurde am 02.01.2020 vollzogen. Mit Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 28.03.2019, XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB zu einer Zusatzstrafe/Geldstrafe von 70 Tagessätzen à € 5,- (gesamt € 350,-) rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Juni 2018 einer Person ein Mobiltelefon weggenommen, um sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 15.01.2015, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der sittlichen Gefährdung von Personen unter 16 Jahren nach Paragraph 208, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Juni 2013 und nicht näher bestimmten Zeitpunkten davor über WhatsApp und Skype vor einer 15jährigen masturbiert. Die Freiheitsstrafe wurde am 05.02.2016 vollzogen. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 17.10.2018, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Betruges nach Paragraph 146, StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Oktober 2017 in einem Lokal Getränke im Gesamtwert von € 67,40 konsumiert und nicht bezahlt. Die Freiheitsstrafe wurde am 02.01.2020 vollzogen. Mit Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 28.03.2019, römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Diebstahls nach Paragraph 127, StGB zu einer Zusatzstrafe/Geldstrafe von 70 Tagessätzen à € 5,- (gesamt € 350,-) rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer hat im Juni 2018 einer Person ein Mobiltelefon weggenommen, um sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern.

Die der Verurteilung vom 15.01.2015 zugrundeliegende Straftat erfolgte 2013 und liegt damit bereits sieben Jahre zurück. Der Beschwerdeführer wurde bei einem Strafraum von bis zu einem Jahr zu nur drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Das BFA führt zu dieser Verurteilung aus, dass Sexualdelikte mit Minderjährigen ein „besonders abzuweisendes“ Verhalten seien und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2002 wegen geschlechtlicher Nötigung einer 16jährigen bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer allerdings selbst erst 21 Jahre alt. Aus dieser Anzeige schließt das BFA, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft sexuelle Übergriffe ausführen könnte. Dazu ist nun festzuhalten, dass zwar auch Fehlverhalten für eine Gefährdungsprognose herangezogen werden können, die (noch) nicht zu einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafung geführt haben, allerdings muss ein derartiges Fehlverhalten auch feststehen (vgl. VwGH 25.01.2018, Ra 2017/21/0237). Ein solches Fehlverhalten steht aber im Falle des Beschwerdeführers gerade nicht fest. Es mag sein, dass der Beschwerdeführer 2002 – und damit vor 19 Jahren – angezeigt wurde, doch kam es deswegen – wie dem Strafregisterauszug entnommen werden kann – zu keiner Verurteilung. Das BFA begnügt sich bloß mit dieser Verdachtslage gegen den Beschwerdeführer. Dass dieser Verdacht auch verifiziert werden konnte, behauptet das BFA dann aber gar nicht. Es ist daher auch nicht zulässig, dem Beschwerdeführer einerseits diese vor 19 Jahren gegebene Verdachtslage vorzuhalten und andererseits wegen der bloßen Verdachtslage darauf zu schließen, er könnte auch in Zukunft sexuelle Übergriffe ausführen. Abgesehen von der Verurteilung im Jahr 2015 (wegen sittlicher Gefährdung von Personen unter 16 Jahren) hat der Beschwerdeführer schließlich keine sexuellen Übergriffe begangen. Die Argumentation des BFA ist daher auch nicht schlüssig und zeigt das Verhalten des Beschwerdeführers klar, dass er keine sexuellen Übergriffe begangen hat. Die der Verurteilung vom 15.01.2015 zugrundeliegende Straftat erfolgte 2013 und liegt damit bereits sieben Jahre zurück. Der Beschwerdeführer wurde bei einem Strafraum von bis zu einem Jahr zu nur drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Das BFA führt zu dieser Verurteilung aus, dass Sexualdelikte mit Minderjährigen ein „besonders abzuweisendes“ Verhalten seien und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2002 wegen geschlechtlicher Nötigung einer 16jährigen bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt war

der Beschwerdeführer allerdings selbst erst 21 Jahre alt. Aus dieser Anzeige schließt das BFA, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft sexuelle Übergriffe ausführen könnte. Dazu ist nun festzuhalten, dass zwar auch Fehlverhalten für eine Gefährdungsprognose herangezogen werden können, die (noch) nicht zu einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafung geführt haben, allerdings muss ein derartiges Fehlverhalten auch feststehen (vergleiche VwGH 25.01.2018, Ra 2017/21/0237). Ein solches Fehlverhalten steht aber im Falle des Beschwerdeführers gerade nicht fest. Es mag sein, dass der Beschwerdeführer 2002 – und damit vor 19 Jahren – angezeigt wurde, doch kam es deswegen – wie dem Strafregisterauszug entnommen werden kann – zu keiner Verurteilung. Das BFA begnügt sich bloß mit dieser Verdachtslage gegen den Beschwerdeführer. Dass dieser Verdacht auch verifiziert werden konnte, behauptet das BFA dann aber gar nicht. Es ist daher auch nicht zulässig, dem Beschwerdeführer einerseits diese vor 19 Jahren gegebene Verdachtslage vorzuhalten und andererseits wegen der bloßen Verdachtslage darauf zu schließen, er könnte auch in Zukunft sexuelle Übergriffe ausführen. Abgesehen von der Verurteilung im Jahr 2015 (wegen sittlicher Gefährdung von Personen unter 16 Jahren) hat der Beschwerdeführer schließlich keine sexuellen Übergriffe begangen. Die Argumentation des BFA ist daher auch nicht schlüssig und zeigt das Verhalten des Beschwerdeführers klar, dass er keine sexuellen Übergriffe begangen hat.

Die der Verurteilung vom 17.10.2018 zugrundeliegende Straftat erfolgte im Oktober 2017. Der vom Beschwerdeführer verursachte Schaden von € 67,40 kann als gering zu bezeichnet werden und wurde vom Beschwerdeführer, wie er in der mündlichen Verhandlung erklärte, auch beglichen. Die jüngste Straftat des Beschwerdeführers erfolgte im Juni 2018 und liegt damit bereits zweieinhalb Jahre zurück. Der Beschwerdeführer wurde auch nur zu einer Geldstrafe in Höhe von € 350,- verurteilt. Unter Berücksichtigung der den strafgerichtlichen Verurteilungen kann daher nicht angenommen werden, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Das BFA verweist auch darauf, dass der Beschwerdeführer Suchtgiftdelikte gesetzt hat, denen eine hohe Wiederholungsgefahr innewohnt. Die Verurteilung liege zwar schon „einige Jahre“ zurück, so das BFA weiter, aber es entspreche dem „gewöhnlichen Menschenverstand“, dass gerade im Suchtbereich ein Rückfall jederzeit erwartet werden könne. Die vom BFA angesprochene Verurteilung liegt nicht bloß „einige Jahre“, sondern fast 19 Jahre zurück und es blieb auch bei dieser einen Verurteilung wegen Verstoßes gegen das SMG. Der vom BFA auf Grund des gewöhnlichen Menschenverstands prognostizierte, jederzeit zu erwartende Rückfall ist bislang nicht eingetreten. Wegen dieser Verurteilung kann jedenfalls keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit angenommen werden. Schließlich ist diese Verurteilung aus dem Jahr 2002 auch deshalb unbeachtlich, da sie vor Erteilung des letzten Aufenthaltstitels im September 2014 erfolgte und dem Beschwerdeführer in Kenntnis durch die Niederlassungsbehörde der Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels steht daher kein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) entgegen. Der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels steht daher kein Versagungsgrund (Paragraph 11, Absatz eins und 2 NAG) entgegen.

Gemäß § 9 Abs. 6 BFA-VG darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. Gemäß Paragraph 9, Absatz 6, BFA-VG darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG vorliegen.

Im Hinblick auf diese Bestimmung führt das BFA aus, dass beim Beschwerdeführer die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 FPG vorliegen würden und verweist auf eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten. Welche Freiheitsstrafe das BFA damit aber meint, legt es aber nicht dar (Seite 84 des Bescheides). Daher dürfe, so das BFA weiter, auch im Hinblick auf § 9 Abs. 6 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung erlassen werden. Im Hinblick auf diese Bestimmung führt das BFA aus, dass beim Beschwerdeführer die Voraussetzungen des Paragraph 53, Absatz 3, FPG vorliegen würden und verweist auf eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten. Welche Freiheitsstrafe das BFA damit aber meint, legt es aber nicht dar (Seite 84 des Bescheides). Daher dürfe, so das BFA weiter, auch im Hinblick auf Paragraph 9, Absatz 6, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung erlassen werden.

Zur Erfüllung von § 53 Abs. 3 FPG ist es erforderlich, dass bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache hat gemäß § 53 Abs. 3 Z 1 FPG zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist. Zur Erfüllung von Paragraph 53, Absatz 3, FPG ist es erforderlich, dass bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache hat gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist.

Zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten – wie das BFA ausführt – wurde der Beschwerdeführer jedoch nie verurteilt.

Anlässlich der Verhängung des Einreiseverbots führt das BFA zehn Verurteilungen des Beschwerdeführers an und hebt sechs davon hervor (Seite 90 des Bescheides). Die erste Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten erfolgte jedoch im Jahr 1998 wegen Diebstahls und dauernder Sachentziehung und liegt damit bereits knapp 23 Jahre zurück. Zudem handelt es sich nur um eine bedingte Freiheitsstrafe, die somit nicht in den Anwendungsbereich des § 53 Abs. 3 FPG fällt. Danach wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung der Unterhaltspflicht im Jahr 2005 zu einer bedingten dreimonatigen Freiheitsstrafe und im Jahr 2007 zu einer unbedingten dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. 2010 wurde der Beschwerdeführer wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten, davon neun Monate bedingt nachgesehen, verurteilt. Danach wurde der Beschwerdeführer 2011 wegen Veruntreuung (der Beschwerdeführer hat die ihm anvertraute Tageslosung eines Lokals in Höhe von € 735,- nicht dem Gastwirt übergeben) und Betruges (der Beschwerdeführer hat eine Person zur Ausfolgung eines Geldbetrags von € 400,- verleitet und vorgetäuscht rückzahlungsfähig und –willig zu sein) zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Wegen sittlicher Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (er hat im Juni 2013 über WhatsApp und Skype vor einer 15jährigen masturbiert) wurde der Beschwerdeführer 2015 zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Wegen Betruges (er hat im Oktober 2017 in einem Lokal Getränke im Gesamtwert von € 67,40 konsumiert und nicht bezahlt) wurde der Beschwerdeführer 2018 zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Zuletzt wurde der Beschwerdeführer 2019 zu einer Geldstrafe wegen Diebstahls verurteilt. Anlässlich der Verhängung des Einreiseverbots führt das BFA zehn Verurteilungen des Beschwerdeführers an und hebt sechs davon hervor (Seite 90 des Bescheides). Die erste Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten erfolgte jedoch im Jahr 1998 wegen Diebstahls und dauernder Sachentziehung und liegt damit bereits knapp 23 Jahre zurück. Zudem handelt es sich nur um eine bedingte Freiheitsstrafe, die somit nicht in den Anwendungsbereich des Paragraph 53, Absatz 3, FPG fällt. Danach wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung der Unterhaltspflicht im Jahr 2005 zu einer bedingten dreimonatigen Freiheitsstrafe und im Jahr 2007 zu einer unbedingten dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. 2010 wurde der Beschwerdeführer wegen Einbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten, davon neun Monate bedingt nachgesehen, verurteilt. Danach wurde der Beschwerdeführer 2011 wegen Veruntreuung (der Beschwerdeführer hat die ihm anvertraute Tageslosung eines Lokals in Höhe von € 735,- nicht dem Gastwirt übergeben) und Betruges (der Beschwerdeführer hat eine Person zur Ausfolgung eines Geldbetrags von € 400,- verleitet und vorgetäuscht rückzahlungsfähig und –willig zu sein) zu einer zweimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Wegen sittlicher Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (er hat im Juni 2013 über WhatsApp und Skype vor einer 15jährigen masturbiert) wurde der Beschwerdeführer 2015 zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Wegen Betruges (er hat im Oktober 2017 in einem Lokal Getränke im Gesamtwert von € 67,40 konsumiert und nicht bezahlt) wurde der Beschwerdeführer 2018 zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Zuletzt wurde der Beschwerdeführer 2019 zu einer Geldstrafe wegen Diebstahls verurteilt.

Fünf dieser sechs vom BFA hervorgehobenen Verurteilungen bzw. insgesamt acht Verurteilungen des Beschwerdeführers erfolgten noch vor der Ausstellung des letzten gültigen Aufenthaltstitels des Beschwerdeführers. Dieser Aufenthaltstitel wurde dem Beschwerdeführer in Kenntnis seiner Verurteilungen von der Niederlassungsbehörde erteilt. Auf diese Verurteilungen kann daher kein Einreiseverbot gestützt werden (vgl. VwGH

04.03.2020, Ra 2019/21/0403, Rz 17). Es kommen daher nur die letzten drei Verurteilungen des Beschwerdeführers aus den Jahren 2015, 2018 und 2019 in Frage. Fünf dieser sechs vom BFA hervorgehobenen Verurteilungen bzw. insgesamt acht Verurteilungen des Beschwerdeführers erfolgten noch vor der Ausstellung des letzten gültigen Aufenthaltstitels des Beschwerdeführers. Dieser Aufenthaltstitel wurde dem Beschwerdeführer in Kenntnis seiner Verurteilungen von der Niederlassungsbehörde erteilt. Auf diese Verurteilungen kann daher kein Einreiseverbot gestützt werden vergleiche VwGH 04.03.2020, Ra 2019/21/0403, Rz 17). Es kommen daher nur die letzten drei Verurteilungen des Beschwerdeführers aus den Jahren 2015, 2018 und 2019 in Frage.

In Bezug auf die für ein Einreiseverbot zu treffende Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme (hier: "schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit") gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen (vgl. VwGH 25.05.2020, Ra 2019/19/0116 unter Hinweis auf VwGH 24.03.2015, Ra 2014/21/0049). In Bezug auf die für ein Einreiseverbot zu treffende Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils anzuwendende Gefährdungsannahme (hier: "schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit") gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen vergleiche VwGH 25.05.2020, Ra 2019/19/0116 unter Hinweis auf VwGH 24.03.2015, Ra 2014/21/0049).

Wie bereits oben zu der Verurteilung aus 2015 dargelegt, erfolgte die zugrundeliegende Straftat 2013 (der Beschwerdeführer masturbierte über WhatsApp und Skype vor einer 15jährigen) und liegt damit bereits siebeneinhalb Jahre zurück. Der Beschwerdeführer wurde bei einem Strafraum von bis zu einem Jahr zu nur drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Seither hat der Beschwerdeführer kein weiteres einschlägiges Delikt gesetzt. Der Beschwerdeführer konnte in der mündlichen Verhandlung auch überzeugend darlegen, dass er diese Tat bereut.

Die der Verurteilung aus 2018 zugrundeliegende Straftat erfolgte im Oktober 2017. Der vom Beschwerdeführer verursachte Schaden von € 67,40 ist als gering zu bezeichnen und wurde vom Beschwerdeführer, wie er in der mündlichen Verhandlung erklärte, auch beglichen. Die jüngste Straftat des Beschwerdeführers erfolgte im Juni 2018 und der Beschwerdeführer wurde zu einer Geldstrafe von € 350,- verurteilt. Diese fällt daher nicht in den Anwendungsbereich von § 53 Abs. 3 Z 1 FPG. Die der Verurteilung aus 2018 zugrundeliegende Straftat erfolgte im Oktober 2017. Der vom Beschwerdeführer verursachte Schaden von € 67,40 ist als gering zu bezeichnen und wurde vom Beschwerdeführer, wie er in der mündlichen Verhandlung erklärte, auch beglichen. Die jüngste Straftat des Beschwerdeführers erfolgte im Juni 2018 und der Beschwerdeführer wurde zu einer Geldstrafe von € 350,- verurteilt. Diese fällt daher nicht in den Anwendungsbereich von Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG.

Auf Grund der den Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten, die zu Verurteilungen in den Jahren 2015 bis 2019 führten, kann somit von keiner schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit durch einen weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Damit darf aber auch gemäß § 9 Abs. 6 BFA-VG gegen den Beschwerdeführer keine Rückkehrentscheidung erlassen werden. Auf Grund der den Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten, die zu Verurteilungen in den Jahren 2015 bis 2019 führten, kann somit von keiner schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit durch einen weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Damit darf aber auch gemäß Paragraph 9, Absatz 6, BFA-VG gegen den Beschwerdeführer keine Rückkehrentscheidung erlassen werden.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels kein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) entgegensteht und daher gemäß § 52 Abs. 4 Z 4 FPG eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden darf. Außerdem darf gemäß § 9 Abs. 6 BFA-VG keine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG erlassen werden, da die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG nicht vorliegen. Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels kein Versagungsgrund (Paragraph 11, Absatz eins und 2 NAG) entgegensteht und daher gemäß Paragraph 52, Absatz 4, Ziffer 4, FPG eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden darf. Außerdem darf gemäß Paragraph 9, Absatz 6, BFA-VG keine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG erlassen werden, da die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG nicht vorliegen.

Die auf der Rückkehrentscheidung aufbauenden Nebenaussprüche und das verhängte Einreiseverbot erweisen sich damit ebenso als unzulässig. Der angefochtene Bescheid war daher zu beheben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmt.

Schlagworte

Aufenthaltstitel Einreiseverbot aufgehoben ersatzlose Behebung Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Rückkehrentscheidung behoben strafrechtliche Verurteilung Verlängerungsantrag Versagungsgrund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:L524.2122268.2.00

Im RIS seit

02.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at